

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder nach amtswegiger Durchführung des gegenständlichen Verfahrens in ihrer Sitzung vom 26.05.2008 einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

Die Akkreditierung der Datakom Austria GmbH (Bescheid der Telekom-Control-Kommission A 7/2001-114 vom 17.12.2001) wird gemäß § 17 Abs. 3 SigG, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 8/2008, widerrufen.

### **II. Begründung**

#### **1. Vorbringen**

Der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) Datakom Austria GmbH hat seine Tätigkeit als ZDA im September 2002 eingestellt. Mangels einer gesetzlichen Grundlage hat die Aufsichtsstelle die Akkreditierung im Zuge der Einstellung nicht widerrufen.

Mit Inkrafttreten der SigG-Novelle BGBl. I Nr. 8/2008 wurde § 17 Abs. 3 SigG dahingehend geändert, dass die Aufsichtsstelle die Akkreditierung eines ZDA zu widerrufen hat, wenn die Voraussetzungen einer Akkreditierung nach § 17 Abs. 1 SigG nicht mehr erfüllt sind. Wegen der Änderung der Rechtsvorschrift hat sich die Aufsichtsstelle neuerlich mit der Frage befasst, ob die Akkreditierung der Datakom Austria GmbH zu widerrufen ist.

#### **2. Feststellung des Sachverhalts**

Am 17.12.2001 hat die Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle gemäß § 17 Abs. 1 SigG die Datakom Austria GmbH als ZDA akkreditiert (A 7/2001-114). Die Akkreditierung bezieht sich nur auf den Zertifizierungsdienst „a-sign Premium“, bei dem qualifizierte Zertifikate ausgestellt wurden, und nicht

auf die zuvor von der Datakom Austria GmbH angezeigten Zertifizierungsdienste „a-sign Light“, „a-sign Medium“ und „a-sign Strong“, bei denen keine qualifizierten Zertifikate ausgestellt wurden.

Mit Schreiben vom 25.09.2002 hat die Datakom Austria GmbH gemäß § 12 SigG die Einstellung ihrer Tätigkeit als ZDA zum Stichtag 27.09.2002 angezeigt (A 11/2002-5). Am 28.11.2003 wurden alle bis dahin noch gültigen qualifizierten Zertifikate widerrufen (A 16/2003-1). Das letztgültige Verzeichnis der widerrufenen qualifizierten Zertifikate wurde gemäß Punkt 2 der am 13.09.2002 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH veröffentlicht (A 11/2002-9) und ist unter [http://www.a-trust.at/a\\_sign\\_premium\\_o/a-sign\\_premium\\_crl.crl](http://www.a-trust.at/a_sign_premium_o/a-sign_premium_crl.crl) elektronisch jederzeit allgemein zugänglich.

Am 01.10.2002 wurde die Datakom Austria GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Telekom Austria AG als aufnehmender Gesellschaft verschmolzen. Die Telekom Austria AG übernahm somit jene Rechte und Pflichten eines ZDA, die über den Zeitpunkt der Einstellung hinaus bestanden und teilweise noch bestehen.

Gemäß den von der Telekom Austria AG angezeigten „Informationen zur Erstellung sicherer elektronischer Signaturen“, Version 2.1.3 vom 10.02.2003 (A 11/2002-19), werden folgende Signaturerstellungseinheiten empfohlen:

- Philips Smart Card Controller P8WE5032VOG mit Betriebssystem Starcos SPK 2.3. – mit Starcert 1.84;
- Philips Smart Card Controller P8WE5032VOG mit Betriebssystem Starcos SPK 2.3 – mit Starcert 2.2.

Der Aufsichtsstelle ist keine Änderung dieser Empfehlung angezeigt worden.

Für die Signaturerstellungseinheit mit Starcert 1.84 liegt eine Bescheinigung der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ vom 12.06.2001 vor, welche am 30.06.2004 abgelaufen ist ([http://www.a-sit.at/pdfs/Philips\\_Starcos.pdf](http://www.a-sit.at/pdfs/Philips_Starcos.pdf)). Für die Signaturerstellungseinheit mit Starcert 2.2 liegt eine Bescheinigung derselben Bestätigungsstelle vom 23.05.2002 vor, welche am 22.05.2004 abgelaufen ist ([http://www.a-sit.at/pdfs/besch\\_datakom\\_starcos.pdf](http://www.a-sit.at/pdfs/besch_datakom_starcos.pdf)). Aktuelle Bescheinigungen dieser Signaturerstellungseinheiten liegen der Aufsichtsstelle nicht vor.

Mit Schreiben vom 09.10.2006 zeigte die Telekom Austria AG die Aufnahme ihrer Tätigkeit als ZDA gemäß § 6 Abs. 2 SigG an und legte Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte für die Dienste „eSignature Advanced“, „eSignature Basic“ und „eSignature SSL“ vor (A 18/2006-1). Bei diesen Diensten werden weder qualifizierte Zertifikate ausgestellt noch qualifizierte Zeitstempeldienste bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 11.05.2007 zeigten die Telekom Austria AG und die Telekom Austria FixNet AG an, dass die Telekom Austria FixNet AG infolge eines Spaltungs- und Übernahmevertrags ab Eintragung der Abspaltung in das Firmenbuch sämtliche operativen Geschäfte im Bereich des Festnetzes von der Telekom Austria AG übernehmen werde und dass der Name der Telekom

Austria FixNet AG in Telekom Austria TA AG geändert werde (A 10/2007-1, A 11/2007-1). Die Eintragung dieser Änderungen in das Firmenbuch erfolgte am 10.07.2007 (A 10/2007-2, A 11/2007-2). Die Telekom Austria TA AG übernahm somit die Rechte und Pflichten eines ZDA auch hinsichtlich des bis 27.09.2002 von der Datakom Austria GmbH erbrachten Zertifizierungsdienstes „a-sign Premium“.

Die Erbringung anderer Zertifizierungsdienste, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt oder sichere bzw. qualifizierte Zeitstempeldienste bereitgestellt werden, ist der Aufsichtsstelle weder von der Datakom Austria GmbH noch von ihren Rechtsnachfolgerinnen gemäß § 6 Abs. 2 SigG angezeigt worden.

Aus diesen Tatsachen folgt, dass die Datakom Austria GmbH und ihre Rechtsnachfolgerinnen seit 28.09.2002 keine qualifizierten Zertifikate ausgestellt haben, seit 29.11.2003 keine technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer bzw. qualifizierter elektronischer Signaturen und zu keinem Zeitpunkt sichere bzw. qualifizierte Zeitstempeldienste bereitgestellt haben.

Der dargelegte Sachverhalt wurde der Telekom Austria TA AG als Rechtsnachfolgerin der Datakom Austria GmbH zur Kenntnis gebracht (ON 2 und ON 4). In ihrer Stellungnahme vom 05.03.2008 führt die Telekom Austria TA AG aus, dass eine Akkreditierung für andere Zertifizierungsdienste als „a-sign Premium“ nicht notwendig sei und dass eine freiwillige Akkreditierung nach § 17 Abs. 1 SigG seitens der Telekom Austria TA AG nicht angestrebt werde. In diesem Schreiben hat die Telekom Austria TA AG auch zugesichert, sämtliche noch vorhandenen diesbezüglichen Dokumente dem mit der Weiterführung der Verzeichnis- und Widerrufsdiensten betrauten ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH zu übergeben (ON 3).

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2008 weist die Telekom Austria TA AG darauf hin, dass mit dem Widerruf aller bis dahin gültigen qualifizierten Zertifikate am 28.11.2003 auch keine Bescheinigungen für die Signaturerstellungseinheiten (Smart Card Controller Starcert 1.84 und 2.2) mehr notwendig seien. Auch seien danach durch Telekom Austria keine qualifizierten Zertifikate mehr ausgestellt worden. Die abgelaufenen Bescheinigungen bräuchten daher nicht mehr verlängert zu werden (ON 5).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt zu A 7/2001, A 11/2002, A 16/2003, A 18/2006, A 10/2007, A 11/2007 und A 2/2008.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 17 Abs. 3 SigG hat die Aufsichtsstelle für die laufende Aufsicht über die von ihr akkreditierten ZDA Sorge zu tragen. Sie hat die Akkreditierung eines ZDA zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Akkreditierung nach § 17 Abs. 1 SigG nicht mehr erfüllt sind. § 14 Abs. 6 ist sinngemäß auch beim Widerruf einer Akkreditierung anzuwenden (§ 17 Abs. 3 letzter Satz SigG).

Gemäß § 17 Abs. 1 SigG sind ZDA, die der Aufsichtsstelle vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte ZDA die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nachweisen, auf Antrag von der Aufsichtsstelle zu akkreditieren. Gemäß § 1 Abs. 3 SigG ist dieses Bundesgesetz auf ZDA anzuwenden, die qualifizierte Zertifikate ausstellen oder qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen. § 6 Abs. 1, § 22 und § 24 SigG gelten auch für die übrigen ZDA. Daraus folgt, dass die übrigen Bestimmungen des Signaturgesetzes nur auf ZDA anzuwenden sind, die qualifizierte Zertifikate ausstellen oder qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen. Da die Datakom Austria GmbH und ihre Rechtsnachfolgerinnen seit 27.09.2002 keine qualifizierten Zertifikate ausgestellt und niemals qualifizierte Zeitstempeldienste bereitgestellt haben, sind die Voraussetzungen einer Akkreditierung nach § 17 Abs. 1 SigG nicht mehr erfüllt.

Gemäß § 18 Abs. 5 SigG muss die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an sichere Signaturerstellungseinheiten nach dem Signaturgesetz und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen von einer Bestätigungsstelle bescheinigt sein. Die für die empfohlenen Signaturerstellungseinheiten ausgestellten Bescheinigungen sind jedoch am 22.05.2004 bzw. am 23.06.2004 abgelaufen. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 13 SigV 2008, BGBl. II Nr. 3/2008, ist die Liste der eingesetzten, bereitgestellten und empfohlenen Signaturprodukte Bestandteil des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts. Die zuletzt gültige Fassung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts entspricht somit nicht mehr dem Erfordernis des § 18 Abs. 5 SigG. Auch aus diesem Grund sind die Voraussetzungen einer Akkreditierung nicht mehr erfüllt.

Überdies wurde der Datakom Austria GmbH im Akkreditierungsbescheid A 7/2001-114 die Auflage erteilt, den Dienst a-sign Premium binnen drei Monaten ab Akkreditierung aufzunehmen. Dies wurde mit dem Vertrauensschutz begründet. Ein ZDA solle gegenüber der Öffentlichkeit nicht mit einem Angebot von Zertifizierungsdiensten auftreten, die eine Qualität vorspiegeln, die er tatsächlich nicht erfüllen könne (vgl. Punkt 4.2.2.1 des Akkreditierungsbescheides). Ein Antrag der Datakom Austria GmbH, diese Frist auf sechs Monate zu verlängern, wurde abgewiesen (Spruchpunkt 4, Punkt 4.4 des Akkreditierungsbescheides). Sinn und Zweck der Auflage waren somit nur erfüllt, solange der Zertifizierungsdienst, auf den sich die Akkreditierung bezog, tatsächlich erbracht wurde.

Gemäß § 14 Abs. 6 SigG hat die Aufsichtsstelle von einer Untersagung der Tätigkeit eines ZDA abzusehen, soweit die Anordnung gelinderer Mittel ausreicht, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen sicherzustellen. Sie kann insbesondere Auflagen erteilen, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung von aufgezeigten Mängeln Maßnahmen androhen oder eine Akkreditierung widerrufen. Da die Telekom Austria TA AG als Rechtsnachfolgerin der Datakom Austria GmbH weder qualifizierte Zertifikate ausstellt noch qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellt, kann die Einhaltung der Bestimmungen des Signaturgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen durch keine gelinderen Mittel als den Widerruf der Akkreditierung sichergestellt werden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 6 SigG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 26. Mai 2008

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé